

LEITFADEN FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Stand: Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	2
1.1. Das Programm <i>unternehmensWert:Mensch</i>	2
1.2. Ziele Was soll erreicht werden?	3
1.3. Förderkonditionen für KMU	4
2. Akteure im Programm <i>unternehmensWert:Mensch</i>	12
2.1. Die Akteure im Überblick	12
2.2. Die Programmkoordinierungsstelle	12
2.3. Das Bundesverwaltungsamt	13
2.4. Die regionalen Erstberatungsstellen	13
2.5. Die Prozessberater/innen	13
3. Der Beratungsprozess im Programm <i>unternehmensWert:Mensch</i>	14
3.1. Das Erstberatungsgespräch	14
3.2. Die Prozessberatung	16
3.3. Antrag auf Förderung und Erstattung und Feedback zur Erst- und Prozessberatung	19
3.4. Ergebnisgespräch - Bilanzierung der Ergebnisse der Prozess- beratung	20

Einleitung

Zum Hintergrund dieses Leitfadens

Vor Ihnen liegt der Leitfaden für kleine und mittlere Unternehmen, die das Förderprogramm *unternehmensWert:Mensch* nutzen möchten. Er bündelt alle relevanten Hintergrundinformationen zum Programm und soll Ihnen als Geschäftsführer/in oder Personalvertretung Anregungen geben, wie Sie das Programm nutzen können. Der Leitfaden ist eine Hilfestellung „aus der Praxis für die Praxis“ und greift die Erfahrungen aus der Modellphase des Programms auf.

Der Leitfaden besteht aus folgenden Bausteinen:

In [Kapitel 1 | Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen](#) erfahren Sie, was die Ziele des Programms *unternehmensWert:Mensch* sind, wie es sich inhaltlich mit der Initiative Neue Qualität der Arbeit verzahnt und welche Fördervoraussetzungen für Unternehmen bestehen.

In [Kapitel 2 | Akteure im Programm unternehmensWert:Mensch](#) stellen wir Ihnen Ihre Ansprechpartner/innen in der Programmkoordinierungsstelle des BMAS und im Bundesverwaltungsamt vor. Die Adressen Ihrer Ansprechpartner/innen in den regionalen Erstberatungsstellen sowie für Sie in Frage kommende Prozessberater/innen finden Sie auf der Webseite des Programms *unternehmensWert:Mensch*.

Das [Kapitel 3 | Der Beratungsprozess im Programm unternehmensWert:Mensch](#) führt Sie Schritt für Schritt durch die Phasen der Beratungs- und Unterstützungsprozesse und zeigt Ihnen, was Sie in der Erstberatung, in der Prozessberatung, bei der Antragstellung auf Förderung sowie im Ergebnisgespräch erwarten können.

Wir hoffen, dass dieser Leitfaden und die darin zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien Sie bestmöglich bei der Erreichung Ihrer Ziele unterstützen und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung von Veränderungsprozessen in Ihrem Unternehmen.

Kommen Sie bei Rückfragen und Anmerkungen gerne auf uns zu. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!

[Ihre Programmkoordinierungsstelle](#)

[Dr. Gabriele Feulner, Michael Schulze](#)

1. Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

1.1. Das Programm *unternehmensWert:Mensch*

Zur Sicherung ihrer Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit stehen Unternehmen zunehmend im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter/innen. Durch den demografischen Wandel verschärft sich dieser Wettbewerb weiter. Dabei stehen Sie als Unternehmen nicht nur vor der Herausforderung, Bewerber/innen auf Ihr aufmerksam zu machen und für sich zu gewinnen. Ebenso bedeutsam ist es, die Fluktuation qualifizierter Mitarbeiter/innen gering zu halten sowie ihre Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) stehen dabei vor besonderen Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund der bedeutsamen Rolle, die KMU in der deutschen Volkswirtschaft einnehmen, wurden auf Bundes- wie auch auf Landesebene verschiedene Förderstrukturen geschaffen, die KMU dabei unterstützen sollen, auf die aktuellen Veränderungen in der Arbeitswelt aktiv zu reagieren und diese zu gestalten.

Ein wichtiges Instrumentarium der KMU-Förderung ist die Beratungsförderung. Verschiedene Förderprogramme zielen darauf ab, mittels eines Zuschusses zu den Beratungskosten einen Anreiz für Unternehmen zu schaffen, externe Beratung in Anspruch zu nehmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) initiierte 2012 im Rahmen der Fachkräfte-Offensive das ESF-Modellprogramm *unternehmensWert:Mensch (uWM)*. Durch das Programm sollen KMU mittels professioneller Beratung auf das Thema der Fachkräftesicherung aufmerksam gemacht, Handlungsbedarfe geprüft und Interventionsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

In der Modellphase des Programms wurden zwischen Oktober 2012 und März 2015 bundesweit bereits knapp 3.000 KMU mit insgesamt ca. 100.000 Beschäftigten erreicht – darunter viele Kleinstunternehmen. Auf unserer Webseite zum Programm www.unternehmens-wert-mensch.de können Sie sich über Erfahrungen aus der Modellphase sowie über konkrete Praxisbeispiele informieren.

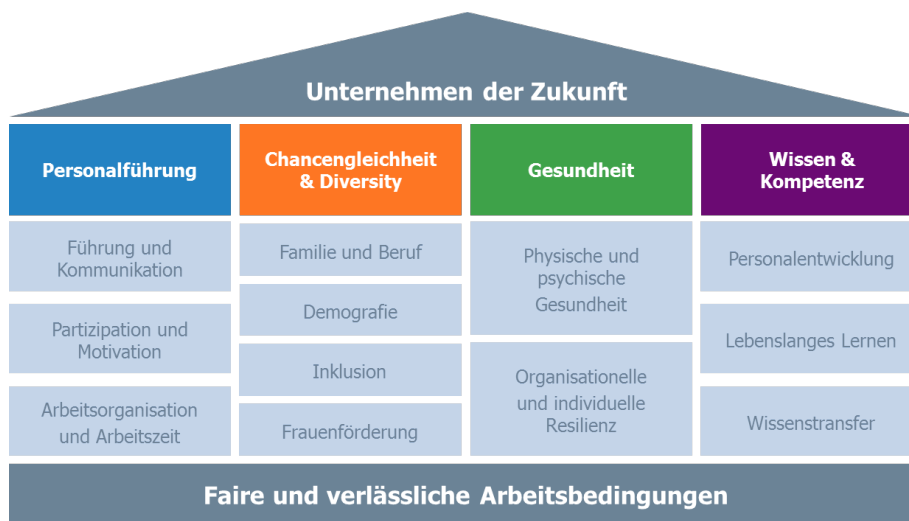
Nach erfolgreicher Modellprojektphase wird das Programm *unternehmensWert:Mensch* von August 2015 bis Juli 2020 bundesweit fortgeführt. Mit der Neuauflage unterstützt das bundesweite Förderprogramm als Ergänzung zu bestehenden Landesinitiativen Unternehmen und ihre Beschäftigten bei der Gestaltung einer mitarbeiterorientierten, alternsgerechten und zukunftsfähigen Personalpolitik.

Das Förderprogramm *unternehmensWert:Mensch* wird finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

Die Initiative Neue Qualität der Arbeit als inhaltlicher Anker für unternehmensWert:Mensch

Inhaltliche Basis des Programms *unternehmensWert:Mensch* ist ein im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit entwickelter Handlungsansatz, der in vier zentralen, für die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen bedeutsamen personalpolitischen Handlungsfeldern nachhaltige Veränderungsprozesse der Personal- und Organisationsentwicklung anstößt: eine moderne Personalführung, die Gewährleistung von Chancengleichheit und Vielfalt in der Belegschaft, die Förderung der psychischen und physischen Gesundheit der Beschäftigten sowie den kontinuierlichen Aufbau und Transfer von Wissen und Kompetenz im Unternehmen.

Abb.: Handlungsfelder im Programm *unternehmensWert:Mensch*



In diesen vier Handlungsfeldern unterstützt auch das Programm *unternehmensWert:Mensch* KMU dabei, eine mitarbeiterorientierte Unternehmenskultur mit attraktiven Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Weitere Informationen zur Initiative Neue Qualität der Arbeit und zu den Unterstützungsangeboten finden Sie unter www.inqa.de.

1.2. Ziele | Was soll erreicht werden?

Das Programm *unternehmensWert:Mensch* hat zum Ziel, insbesondere KMU bei der Gestaltung einer mitarbeiterorientierten und zukunftsgerechten Personalpolitik unter Einbeziehung ihrer Beschäftigten zu unterstützen. Damit soll eine Unternehmenskultur etabliert werden, die zur motivierenden, leistungsförderlichen und altersgerechten Gestaltung der Arbeits- und Produktionsbedingungen wie auch zur Fachkräftesicherung beiträgt. *unternehmensWert:Mensch* ist als beteiligungsorientierter Beratungsprozess angelegt, der den Menschen als Ausgangspunkt für nachhaltige betriebliche Veränderungsprozesse in den Mittelpunkt stellt. In die Beratungsprozesse sind deshalb explizit sowohl die Unternehmensleitungen und Führungskräfte als auch die Mitarbeitenden einzubeziehen. Hierdurch wird eine höhere Akzeptanz in der Belegschaft gefördert und damit eine nachhaltigere Wirkung der Maßnahmen sichergestellt.

Konkret soll das Programm:

- ▶ Unternehmen dabei unterstützen, den personalpolitischen Handlungsbedarf zusammen mit ihren Beschäftigten aufzudecken und betriebliche Veränderungsprozesse anzustoßen,
- ▶ Unternehmen mithilfe der Erst- und Prozessberatung dazu befähigen, Ziele und Maßnahmen festzulegen sowie maßgeschneiderte Lösungen und Konzepte zur Sicherung der Umsetzung und Nachhaltigkeit zu entwickeln,
- ▶ den Blick in den Betrieben für den nachhaltigen Ansatz einer mitarbeiterorientierten Personalpolitik weiten, der die Beschäftigten konsequent mit einbezieht, und damit
- ▶ Unternehmen dazu befähigen, zukünftig auf die vielfältigen betrieblichen Herausforderungen, die die Veränderungen der Arbeits- und Produktionswelt sowie der demografische Wandel mit sich bringen, auch eigenständig angemessen zu reagieren.

1.3. Förderkonditionen für kleine und mittlere Unternehmen

Wer wird gefördert?

Um als Unternehmen im Rahmen des Programms *unternehmensWert:Mensch* eine Förderung zu erhalten, müssen eine Reihe von Fördervoraussetzungen erfüllt sein, die im Rahmen des Erstberatungsgesprächs geprüft werden. Antragsberechtigt sind generell rechtlich selbständige Unternehmen, Angehörige der Freien Berufe und gemeinnützige Unternehmen. Die konkreten Fördervoraussetzungen können Sie der Förderrichtlinie *unternehmensWert:Mensch* entnehmen, die Sie auf der *uWM*-Webseite unter <http://www.unternehmens-wert-mensch.de/das-programm/wer-wird-gefoerdert.html> finden.

Folgende Nachweise werden zu Beginn der Erstberatung geprüft:

- ✓ z. B. Handelsregisterauszug als Nachweis des mind. zweijährigen Bestehens,
- ✓ Selbsterklärung zur Einstufung als EU-KMU (siehe Vorlage am Ende des Kapitels),
- ✓ De-minimis-Erklärung.

Bei Fragen zur EU-KMU-Definition können Sie sich an die Förderberatung des Bundes wenden: www.foerderinfo.bund.de/de/kontakt.php.

Aktualisierung des KMU-Handbuchs der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat das Handbuch zur KMU-Definition aktualisiert und veröffentlicht. Im Handbuch wird die "EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen" erläutert und mit Beispielen veranschaulicht.

Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/15582/attachments/1/translations/de/conditions/native>

Was wird gefördert?

Das Programm *unternehmensWert:Mensch* sieht einen dreistufigen, beteiligungsorientierten Beratungsprozess vor: Erstberatung, Prozessberatung, Ergebnisgespräch. Dieser Beratungsprozess orientiert sich gezielt am Bedarf der teilnehmenden Betriebe.

1. Erstberatung

Alle Unternehmen können eine kostenlose Erstberatung in Anspruch nehmen. Im Rahmen dieser neutralen und bundesweit einheitlichen Erstberatung wird die Förderfähigkeit der Unternehmen anhand der Förderkriterien geklärt und der konkrete betriebliche Veränderungsbedarf entlang der vier personalpolitischen Handlungsfelder des Programms festgestellt. Je nach Bedarf kann die EBS entweder einen Beratungsscheck für die Prozessberatung im Rahmen des Programms *unternehmensWert:Mensch* ausstellen oder auf andere regionale Angebote verweisen.

Sonderregelungen

Im Programm *unternehmensWert:Mensch* muss generell ein regionaler Bezug zwischen den Erstberatungsstellen und den Unternehmen bestehen. Das bedeutet, EBS und Unternehmen müssen im gleichen Bundesland liegen, da nach den Vorgaben der EU in den Bundesländern unterschiedliche Fördersätze bestehen. Eine bundeslandübergreifende Beratung ist leider nicht möglich.

Zu beachten ist die Ausnahme für die Regionen Leipzig und Lüneburg, dort dürfen die EBS nur Unternehmen aus derselben Region beraten.

Zudem gilt für die Erstberatungsstelle der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH: Sitz und Arbeitsstätte des Unternehmens befinden sich in Deutschland und liegen in Baden-Württemberg oder in der Metropolregion Rhein-Neckar.

Eine weitere Sonderregelung: In Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt werden nur Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten über das Programm *uWM* gefördert, Unternehmen mit 10 und mehr Beschäftigten können entsprechende Landesprogramme nutzen.

Im Land Brandenburg richtet sich *unternehmensWert:Mensch* an die Zielgruppe der Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten sowie Unternehmen mit weniger als 249 Beschäftigten, die nicht über die Sozialpartnerrichtlinie (SOPA) abgedeckt sind.

2. Prozessberatung

Um eine geförderte Prozessberatung in Anspruch nehmen zu können, benötigen Sie einen Beratungsscheck, den Sie nach einer Erstberatung in Ihrer regionalen Erstberatungsstelle erhalten können. Voraussetzung hierfür: Sie erfüllen die Fördervorausset-

zungen und die Erstberatungsstelle ermittelt einen förderfähigen Handlungsbedarf, der sich im Rahmen des Programms *unternehmensWert:Mensch* realisieren lässt.

Gefördert wird eine **beteiligungs- und prozessorientierte Beratung**. Die Prozessberatung erfolgt direkt vor Ort im Betrieb durch für das Programm autorisierte bzw. re-autorisierte Prozessberater/innen sowie unter Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung (falls vorhanden) und der Beschäftigten. Sie orientiert sich an dem in der Erstberatung identifizierten Veränderungsbedarf und den Handlungsempfehlungen in einem oder mehreren Handlungsfeldern des Programms.

Eine **förderfähige Prozessberatung** beinhaltet folgende Schritte:

- ▶ Analyse der Stärken und Schwächen Ihres Unternehmens hinsichtlich der im Rahmen der Erstberatung identifizierten Handlungsfelder,
- ▶ Entwicklung von Handlungszielen und Maßnahmen mit dem Ergebnis eines verbindlichen betrieblichen Handlungsplans, der die Verankerung einer nachhaltigen Personalstrategie im Unternehmen unterstützt,
- ▶ Initiierung des Veränderungsprozesses und Entwicklung eines Konzepts zur Begleitung und Nachhaltung dieser Maßnahmen mit dem Ziel, entsprechende betriebliche Routinen zu erarbeiten und ggf. die Akteure in den ersten Umsetzungsschritten zu begleiten.

Eine Beratung, die nur Einzelmaßnahmen wie Führungskräfte- und Mitarbeitertraining, Weiterbildung oder Coaching beinhaltet, ohne in die Prozessberatung eingebettet zu sein, ist nicht förderfähig. Einzelmaßnahmen dürfen einen Anteil von 40 % nicht übersteigen. Nicht förderfähig sind zudem Beratungen, die auf einen Personalabbau hinzielen, die Konkurrenzabwehr- und Beschäftigtertransferberatung beinhalten, die ausschließlich Zertifizierungs- oder QM-Maßnahmen (z. B. nach ISO 9000 ff.) beinhalten, deren Zweck auf den Vertrieb von bestimmten Waren, Dienstleistungen oder weiteren Beratungen gerichtet ist, die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen, steuerberatende Tätigkeiten, gutachterliche Stellungnahmen oder sonstige Umsatz steigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings zum Inhalt haben. Weitere Hinweise, welche konkreten Beratungsleistungen gefördert werden und welche nicht förderfähig sind, finden Sie in der oben benannten Förderrichtlinie *unternehmensWert:Mensch*.

Die Prozessberatung ist nur dann förderfähig, wenn der/die Prozessberater/in auch in dem zu beratenden Handlungsfeld autorisiert ist.

Die Prozessberatung darf nicht durch Unternehmensangehörige oder durch ein mit dem Unternehmen mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen durchgeführt werden.

3. Ergebnissgespräch

Das Ergebnissgespräch ist ein Angebot der Erstberatungsstellen, gemeinsam mit dem Unternehmen die umgesetzten Maßnahmen und Ergebnisse der Prozessberatung zu bilanzieren und im Falle des Bedarfs an weiterer Beratung und Unterstützung geeignete Handlungsoptionen aufzuzeigen.

Drei bis sechs Monate nach Abschluss der Prozessberatung erfolgt durch die regionalen EBS und die Unternehmen eine Bilanzierung der umgesetzten Maßnahmen. Dabei wird geprüft, ob weiterer Beratungsbedarf besteht und ob für die Umsetzung einzelner Maßnahmen ggf. auf regionale Unterstützungsangebote verwiesen werden kann (z. B. der Kassen, der Kammern, der Initiative Neue Qualität der Arbeit oder anderer Förderprogramme).

Sofern weiterer Beratungs- und Unterstützungsbedarf besteht, kann in Einzelfällen auch ein zweiter Beratungsscheck ausgegeben werden, vorausgesetzt der Umfang der maximal möglichen Beratungstage (10 Tage) und die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind noch nicht ausgeschöpft und die Dauer des gesamten Folgeprozesses (Prozessberatung und Ergebnisgespräch) überschreitet nicht die Laufzeit des Programms (Juli 2020).

Förderumfang | Bis zu welcher Höhe wird gefördert?

Gefördert wird eine Prozessberatung zwischen **1 und maximal 10 Beratungstagen**. Beratungsleistungen sind pro Beratungstag bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro netto förderfähig. Mit diesem Honorar sind alle Beratungsleistungen abgedeckt.

Alle Nebenkosten (Fahrtkosten, Verbrauchsmaterial etc.) sind nicht zuwendungsfähig. Das bedeutet, dass die Prozessberater/innen Ihnen Nebenkosten wie Fahrtkosten, Verbrauchsmaterial etc. separat in Rechnung stellen können. Diese Nebenkosten werden nicht bezuschusst, Sie müssen sie alleine tragen. **Bitte achten Sie bei der Auswahl eines Prozessberaters/einer Prozessberaterin darauf, ob und welche Kosten Ihnen zusätzlich in Rechnung gestellt werden.**

Die Förderquote beträgt für **Unternehmen mit 10 bis 249 Beschäftigten 50 %**, für **Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten 80 %**, sofern Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme nicht höher sind als 2 Mio. Euro.

Hinweise: Bei der Berechnung der Anzahl der Beschäftigten bleiben Auszubildende und geringfügig Beschäftigte, sogenannte Minijobber, unberücksichtigt, Teilzeitkräfte sind anteilig hinzuzurechnen.

Zum Stichtag: Für den Nachweis der Anzahl der Beschäftigten ist hier gemäß Programmrichtlinie das letzte Geschäftsjahr vor Beginn der Erstberatung anzusetzen. Als Geschäftsjahr gilt der Endpunkt des letzten Geschäftsjahres vor der Erstberatung (bei Erstberatung in 2015 = 31.12.2014, falls Geschäftsjahr = Kalenderjahr).

Vom Unternehmen sind als Eigenanteil 50 % bzw. 20 % des Honorars aufzubringen.

Haben Sie als Unternehmen bereits eine Beratung im Rahmen des Programms „Unternehmerisches Know-How“ des BMWi in den letzten zwei Jahren in Anspruch genommen, werden diese bei *unternehmensWert:Mensch* angerechnet.

Förderfristen | Welche Stichtage sind zu berücksichtigen?

Von der Erstberatung (Beginn mit Übergabe des Beratungsschecks) bis zur abgeschlossenen Prozessberatung können **bis zu neun Monate** vergehen. Innerhalb dieser neun Monate müssen alle mit der EBS vereinbarten (im Beratungsscheck ausgewiesenen) Beratungstage in Anspruch genommen und tatsächlich auch durchgeführt worden sein.

Sie als Unternehmen sind aufgefordert, die regionale EBS zu informieren, sobald mit der Prozessberatung begonnen wurde. Der EBS ist dazu ein Tagesprotokoll für den ersten Beratungstag, das von allen Beteiligten an diesem Tag unterschrieben wird, zuzusenden. Nachfolgend sind der EBS **auch alle weiteren Tagesprotokolle zuzusenden (per E-Mail oder Post)**.

Nach Abschluss der Prozessberatung müssen der EBS alle Tagesprotokolle vorliegen - von den jeweiligen Beteiligten unterschrieben. Zudem ist von Ihnen **innerhalb eines Monats** nach Abschluss der Prozessberatung ein Antrag auf Förderung zu stellen und gleichzeitig der Verwendungsnachweis beim BVA einzureichen, mit dem Sie die entstandenen Kosten und das Ergebnis der Prozessberatung nachweisen. Der Zeitraum für die Antragstellung ist auf einen **Monat** begrenzt, **sofern die neun Monate für die Prozessberatung ausgeschöpft wurden**. Wenn Sie die Prozessberatung früher abgeschlossen haben, können Antrag und Verwendungsnachweis auch früher eingereicht werden, damit verlängert sich auch der Bearbeitungszeitraum für die Antragstellung.

Ca. drei bis sechs Monate nach Abschluss der Prozessberatung führen Sie gemeinsam mit Ihrer Erstberatungsstelle ein **Ergebnisgespräch**, um die umgesetzten Maßnahmen und Ergebnisse der Prozessberatung zu bilanzieren.



Selbsterklärung zur Einstufung als KMU

gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)

Achtung:

Im Rahmen des Programms *unternehmensWert:Mensch* können nur Unternehmen gefördert werden, die die KMU-Kriterien der Europäischen Kommission erfüllen. Alle anderen Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen!

I. Angaben zur Identität des Unternehmens und der Unternehmenseigenschaft

Name bzw. Firmenbezeichnung:

Anschrift (Firmensitz):

Das Unternehmen geht regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nach.

Ja Nein

Hinweis: Sollte dies nicht zutreffen, ist eine Förderung ausgeschlossen.

II. Beteiligung öffentlicher Stellen

Das Unternehmen ist eine private oder juristische Person des privaten Rechts und es liegt keine Beteiligung von Bund, Ländern und/oder Gemeinden zu mehr als 25% vor.

Ja Nein

Hinweis: Sollte dies nicht zutreffen, ist eine Förderung ausgeschlossen.



III. Unternehmenstyp

Hinweise: Generell sind alle hier genannten Unternehmenstypen förderfähig, sofern die Schwellenwerte bezüglich Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanz nicht überschritten werden. Bei Verbundunternehmen, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen, kann nur ein Unternehmen aus dem Verbund im Rahmen von *unternehmensWert:Mensch* gefördert werden. Dies gilt auch für den Fall der Verbindung über den oder die gleichen Eigentümer. Bei der Einstufung als „Eigenständiges Unternehmen“ gemäß EU-KMU-Definition ist nicht die rechtliche Selbständigkeit des Unternehmens zu betrachten bzw. ausschlaggebend.

Eigenständiges Unternehmen, gemäß Art. 3 Absatz 1 (2003/361/EG)

Mein Unternehmen ist völlig unabhängig, d. h. es ist nicht an anderen Unternehmen beteiligt, und es gibt keine Beteiligung anderer Unternehmen an meinem Unternehmen.

Oder:

Mein Unternehmen hält weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem oder mehreren anderen Unternehmen, und/oder Außenstehende halten weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an meinem Unternehmen.

Partnerunternehmen, gemäß Art. 3 Absatz 2 (2003/361/EG)

Mein Unternehmen hält mindestens 25 %, jedoch nicht mehr als 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, und/oder ein anderes Unternehmen hält einen Anteil von mindestens 25 %, jedoch nicht mehr als 50 % an meinem Unternehmen.

Verbundenes Unternehmen, gemäß Art. 3 Absatz 3 (2003/361/EG)

Zwei oder mehrere Unternehmen sind insbesondere dann miteinander verbunden, wenn sie eine der folgenden Beziehungen eingehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- Ein Unternehmen kann aufgrund eines zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrags oder durch eine Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben.
- Ein Unternehmen kann kraft einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben.
- Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

IV. Angaben zur Größe des Unternehmens

„Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein **kleines Unternehmen** als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein **Kleinstunternehmen** als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.“

(Auszug aus Artikel 2 des Anhangs zur Empfehlung 2003/361/EG)

Hinweise:

- Die Angaben beziehen sich auf das letzte Geschäftsjahr vor Beginn der (Erst-)Beratung.
- Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitsseinheiten (JAE) angegeben. Jede Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten Berichtsjahres in Ihrem Unternehmen oder für Ihr Unternehmen tätig war, zählt als eine Einheit. Für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sowie für Personen, die nicht das gesamte Jahr gearbeitet haben, ist jeweils der entsprechende Bruchteil einer Einheit zu zählen. Teilzeitkräfte sind somit anteilig anzurechnen. Auszubildende, Mitarbeiter in Mutterschutz und Elternzeit sowie geringfügig Beschäftigte (Minijobber) werden nicht hinzugerechnet.
- Der Umsatz ist ohne MwSt. und sonstiger indirekter Steuern/Abgaben anzugeben.
- Die Jahresbilanzsumme ist gemäß Rechnungs- bzw. Jahresabschluss anzugeben.
- Bei Partnerunternehmen ist der entsprechende Anteil der Mitarbeiter- und Finanzdaten (z. B. 30 %) zu berücksichtigen.
- Bei Verbundunternehmen sind die Mitarbeiter- und Finanzdaten der jeweiligen Verbundpartner zu 100 % zu berücksichtigen.
- Es sind alle Beteiligungen/Standorte weltweit einzubeziehen.

Mitarbeiterzahl (JAE):.....

Jahresumsatz

Tatsächlicher Betrag:..... €

- bis 2 Mio. €
- bis 10 Mio. €
- bis 50 Mio. €
- mehr als 50 Mio. €

Bilanzsumme

Tatsächlicher Betrag:..... €

- bis 2 Mio. €
- bis 10 Mio. €
- bis 43 Mio. €
- mehr als 43 Mio. €

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Selbsterklärung gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass Falschangaben strafrechtlich verfolgt werden können.

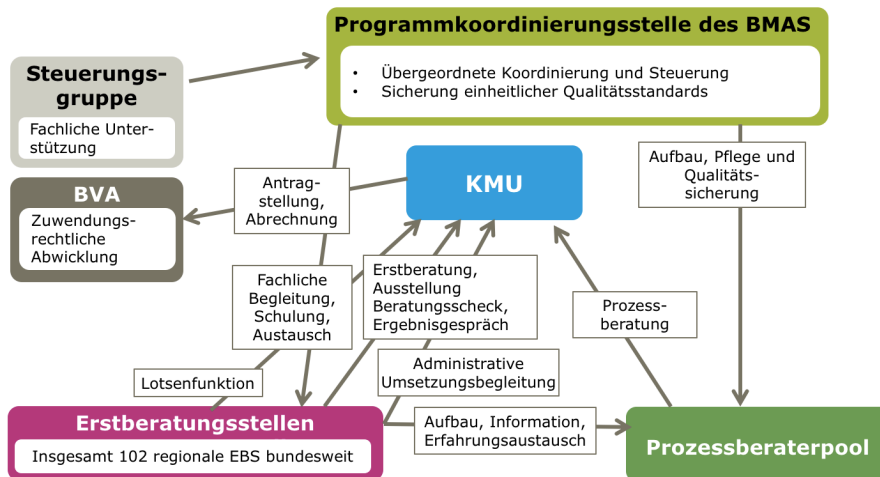
.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

2. Akteure im Programm *unternehmensWert:Mensch*

2.1. Die Akteure im Überblick

Eine Übersicht über die Akteure und ihre Aufgaben zeigt die folgende Abbildung (Quelle: Darstellung Rambøll Management Consulting):



2.2. Die Programmkordinierungsstelle

Das Referat Ic1 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales fungiert als Programmkordinierungsstelle (PKS) des Programms *unternehmensWert:Mensch* und begleitet in dieser Funktion die Umsetzung des Programms. In ihrer steuernden Funktion übernimmt die PKS die Verantwortung, einheitliche Qualitätsstandards bei der Erst- sowie Prozessberatung sicherzustellen. Dazu ist sie für den Aufbau, die Pflege und Qualifikation der Erstberater/innen zuständig und begleitet die regionalen Erstberatungsstellen in fachlichen Fragen. Ebenso unterstützt sie koordinierend beim Aufbau und der Pflege des Prozessberaterpools.

Ihre Ansprechpartnerinnen in der PKS sind:

Dr. Gabriele Feulner
Tel. 030-18 527-2788
E-Mail: Gabriele.Feulner@bmas.bund.de

Michael Schulze
Tel. 030-18 527-2735
E-Mail: Michael.Schulze@bmas.bund.de

2.3. Das Bundesverwaltungsamt

Mit der finanzadministrativen Umsetzung des Programms *unternehmensWert:Mensch* hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Bundesverwaltungsamt (BVA) beauftragt. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist das BVA für die fördertechnische Umsetzung des Programms verantwortlich, d. h. für die Bewilligung und Auszahlung der Förderung sowie Verwaltung der Fördergelder. Dabei unterstützt das BVA alle Antragsteller bei allen Fragen rund um Zuwendung und Fördermittelabrechnung, d. h. sowohl die regionalen Erstberatungsstellen als auch die Unternehmen, die eine Prozessberatung in Anspruch nehmen.

Hinweis: Für die Bereitstellung der Mittel ist das BMAS verantwortlich.

Direkte Ansprechpartner/innen sind:

Hans-Wilhelm Müller

Tel. 0228-99 358 0

E-Mail: Hans-Wilhelm.Mueller@bva.bund.de

Tobias Formanski

Tel. 0228-99 358 0

E-Mail: Tobias.Formanski@bva.bund.de

2.4. Die regionalen Erstberatungsstellen (EBS)

Dreh- und Angelpunkt der Programmumsetzung sind die regionalen EBS. In insgesamt 102 regionalen EBS finden Sie fachlich kompetente Lotsen, die Sie im gesamten Beratungsprozess begleiten. Sie helfen Ihnen nicht nur, den Blick für den eigenen Beratungsbedarf zu schärfen, sie sind Ihre zentralen Ansprechpartner: sie beantworten alle Fragen rund um die Förderung und unterstützen Sie von der Antragstellung bis hin zur fördertechnischen Abwicklung.

2.5. Die Prozessberater/innen

Für die inhaltliche Umsetzung des Programms sind die für das Programm *unternehmensWert:Mensch* autorisierten/re-autorisierten Prozessberater/innen zuständig. Sie können aus einem Beraterpool auf der Webseite des Programms von Ihnen je nach Region und Handlungsfeld ausgewählt werden: www.unternehmens-wert-mensch.de/das-programm/prozessberater-suche/ergebnis.html. Wichtig ist, dass Ihr/e ausgewählte/r Prozessberater/in auch in dem Handlungsfeld autorisiert ist, in dem entsprechend der Handlungsempfehlung eine Prozessberatung durchgeführt werden soll. Anderenfalls ist die Prozessberatung nicht förderfähig.

Die EBS dürfen keine Prozessberater/innen empfehlen oder vermitteln, auch nicht auf eine dritte Instanz verweisen, die die Vermittlung/Auswahl von Prozessberatern/innen übernimmt.

3. Der Beratungsprozess im Programm *unternehmensWert:Mensch*

Das Programm *unternehmensWert:Mensch* sieht einen dreistufigen, beteiligungsorientierten Beratungsprozess vor, der sich gezielt an Ihrem Bedarf orientiert.

Abb.: Der Beratungsprozess im Überblick



Zentrale Anlaufstelle für Sie sind die Erstberatungsstellen (EBS). Sie führen mit Ihnen die Erstberatung und das Ergebnisgespräch durch, begleiten Sie bei der Antragstellung und Abrechnung und fungieren als Lotsen für andere regionale Angebote, die für Sie als KMU interessant sein könnten.

3.1. Das Erstberatungsgespräch

Das Erstberatungsgespräch ist ein Kernelement des Programms *unternehmensWert:Mensch*. Hier wird überprüft, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, ob Handlungsbedarf in einem oder mehreren der vier Handlungsfelder des Programms besteht und ob die Prozessberatung im Rahmen des Programms das richtige Instrument zur Lösung der betrieblichen Herausforderungen darstellt. Die EBS empfiehlt Ihnen die bestmögliche Unterstützung für Ihre jeweilige Situation. Dabei können explizit auch andere Unterstützungsmöglichkeiten empfohlen werden, wie beispielsweise landesspezifische Förderprogramme, Unterstützungsleistungen der Kranken- und Unfallkassen oder auch regionalspezifische Unterstützungsangebote.

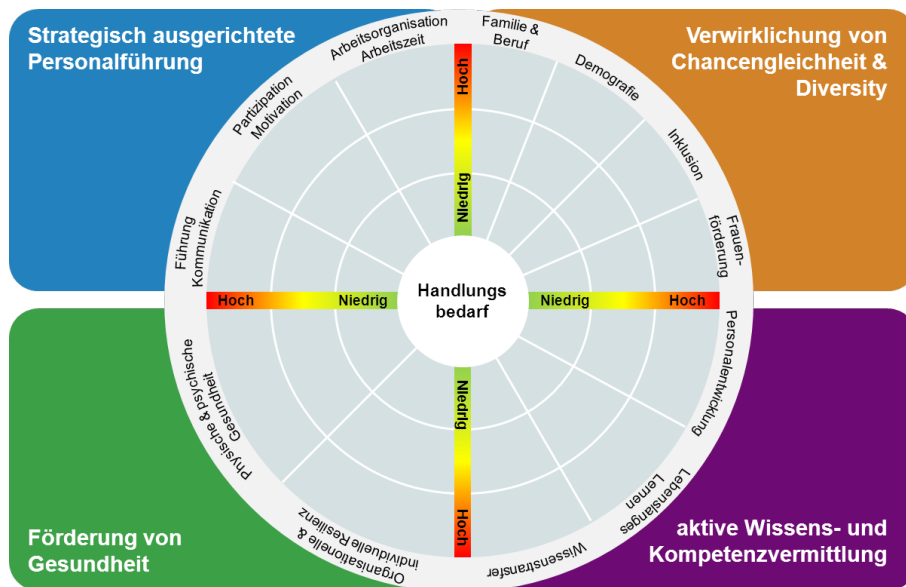
Die Klärung der Fördervoraussetzungen des Programms *unternehmensWert:Mensch* erfolgt gemeinsam mit Ihnen im Rahmen des Erstberatungsgesprächs.

Um den konkreten Handlungsbedarf im Unternehmen in Bezug auf die vier Handlungsfelder des Programms systematisch zu erfassen, wird gemeinsam mit Ihnen im Rahmen einer Analyse ein sogenanntes individuelles *uWM-Handlungsradar* (siehe nachfolgende Abbildung) erstellt. Es gibt Auskunft, wie hoch der Veränderungsbedarf in den einzelnen Handlungsfeldern einzustufen ist und Hinweise auf erste Handlungsschritte.

Die Erstberater/in wird mit Ihnen gemeinsam prüfen, wie gut Sie in allen vier Handlungsfeldern des Programms aufgestellt sind. Die Analyse mündet darin, eine *Handlungsempfehlung* zu erstellen, die die Themenfelder, in denen eine Prozessberatung zunächst ansetzen soll, aufzeigt, ebenso Vorgehensweise und Ziele.

Die Handlungsempfehlung ist somit Richtschnur für die nachfolgende Prozessberatung und benennt bereits die wichtigsten Handlungsfelder und Ziele, die Sie mit Ihrem/r Prozessberater/in bearbeiten bzw. erreichen sollten. Wird in der Prozessberatung davon abgewichen, muss das nachvollziehbar im Tagesprotokoll begründet werden.

Abb.: Das uWM-Handlungsradar:



Schließlich ist anhand des konkreten Handlungsbedarfs die **Anzahl der voraussichtlich benötigten Beratungstage** festzulegen. Da Sie die Kosten der Prozessberatung zunächst komplett aus Eigenmitteln begleichen müssen, sind bei der Festlegung der Beratungstage Ihre finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Sind die Fördervoraussetzungen gegeben und wird ein Handlungsbedarf festgestellt, für den sich das Programm *unternehmensWert:Mensch* im Vergleich mit allen anderen Alternativen am besten eignet, stellt der/die Erstberater/in Ihnen einen **Beratungsscheck** für das Programm aus. Damit kann die Prozessberatung sofort beginnen. Dies nennt man vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Obleich der Beratungsscheck als vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VZM) gilt, begründet die Zulassung weder dem Grunde noch der Höhe nach einen Rechtsanspruch auf eine Gewährung der Förderung. **Der Beratungsscheck stellt somit keine verbindliche Förderzusage dar**, wird aber auch nur dann von den EBS vergeben, wenn die Unternehmen im Rahmen des Erstberatungsgesprächs die Checklisten zur Prüfung der Fördervoraussetzungen und der Ausschlussgründe entsprechend ausgefüllt und unterschrieben haben. Von einer Erstattung ist auszugehen, sofern die Förderfähigkeit gegeben ist, die Prozessberatung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und dem BVA alle erforderlichen Nachweise bei Antragstellung auf Förderung vorliegen. Das BVA ist für die Bewilligung der Förderung zuständig, prüft die eingereichten Unterlagen und veranlasst die Auszahlung.

Das Ergebnis eines jeden Erstberatungsgesprächs wird von dem/der Erstberater/in im **elektronischen Beratungsprotokoll** dokumentiert. Dieses besteht aus:

- ▶ einem [Datenblatt](#) im [URS im ZUWES-System](#) (System Zuwendungsmanagement des Europäischen Sozialfonds), das entweder parallel zum Beratungsgespräch oder im Nachgang ausgefüllt werden kann und anschließend von Ihnen und von dem/r Erstberater/in zu unterzeichnen ist, und
- ▶ der [Handlungsempfehlung, inkl. dem ausgefüllten uWM-Handlungsradar](#).

Der/die Erstberater/in vermerkt im URS, ob ein Beratungsscheck ausgegeben wurde und gibt die Zahl der empfohlenen Beratungstage sowie die maximale Förderhöhe (= empfohlene Beratungstage x max. 1.000 Euro Netto Tagessatz) an.

Sie erhalten zum Ende des Erstberatungsgesprächs folgende Unterlagen für die Prozessberatung:

- ▶ Ausdruck des Beratungsprotokolls mit Ihrer Unterschrift sowie des/der Erstberater/in,
- ▶ Ausdruck der Handlungsempfehlung inklusive Handlungsradar,
- ▶ Beratungsscheck.

Der/die Erstberater/in wird Sie noch auf die notwendigen Schritte der Antragstellung auf Förderung und Erstattung nach Abschluss der Prozessberatung hinweisen. Denn, wie bereits erwähnt: Ein Beratungsscheck stellt noch [keine Bewilligung](#) der Förderung dar. Er ist aber ein zwingender Bestandteil jedes Fördermittelantrags, den Sie zur Förderung der Prozessberatung an das Bundesverwaltungsamt stellen.

Damit Sie mit der Prozessberatung beginnen können, werden Sie von Ihrem/r Erstberater/in noch auf den Prozessberaterpool hingewiesen. [Wichtig ist, dass Ihre Erstberatungsstelle keine Prozessberater/innen direkt empfehlen oder vermitteln und auch auf keine „Zwischeninstanz“ verweisen darf, die dann eine Auswahl oder Vermittlung der Prozessberater/innen vornimmt.](#)

Stellt sich im Erstberatungsgespräch heraus, dass Sie die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, ist gemeinsam mit Ihnen zu klären, welche anderen Förderprogramme auf Bundes- oder Landesebene in Anspruch genommen werden können. Gleichzeitig werden Sie über niedrigschwellige Handlungshilfen informiert, die über die Initiative Neue Qualität der Arbeit angeboten werden, wie beispielsweise der INQA-Unternehmenscheck „Guter Mittelstand“.

3.2. Die Prozessberatung

Nach der Erstberatung haben Sie als Unternehmen für die Prozessberatung [neun Monate](#) Zeit. Dafür stehen Ihnen die von uns autorisierten Prozessberater/innen als kompetente und erfahrene Experten/innen zur Seite.

Die Gesamtzahl der Beratungstage, die im Beratungsscheck festgelegt ist, kann dem Beratungsbedarf angepasst und flexibel an die Beratungsinhalte und betrieblichen Rahmenbedingungen über einen längeren Zeitraum aufgeteilt werden, um den besonderen Bedürfnissen der kleinen und mittleren Unternehmen zu entsprechen.

Ein Beratungstag umfasst acht Stunden. Die Aufteilung eines Beratungstages ist zulässig, abrechnungsfähig sind jedoch nur ganze Beratungstage. Beratungen, die von meh-

renen Beratern zeitgleich mit gleichem Personenkreis durchgeführt werden, zählen als eine Beratung.

Prozessberaterpool

Der Prozessberaterpool von *unternehmensWert:Mensch* führt alle autorisierten/re-autorisierten Berater/innen mit den Kontaktdaten. Auf unserer Webseite www.unternehmens-wert-mensch.de/das-programm/prozessberater-suche/ergebnis.html können Sie gezielt nach passenden Beratern/innen in ihrer Region oder zu ihren Themen suchen.

Wann ist die Prozessberatung förderfähig?

Als **förderfähige Prozessberatungen** werden nur solche Beratungen anerkannt, die:

- ▶ von für das Programm *unternehmensWert:Mensch* sowie für das jeweils zu beratende Handlungsfeld autorisierten Prozessberatern/innen durchgeführt wurden,
- ▶ zum überwiegenden Teil unter Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung (falls vorhanden) und eines angemessenen Anteils der Beschäftigten durchgeführt wurden,
- ▶ prozessorientiert sind, d. h. dazu beitragen, dass Veränderungsprozesse initiiert wurden,
- ▶ an den in der Erstberatung identifizierten Veränderungsbedarf in einem oder mehreren Handlungsfeldern des Programms anknüpfen.

Weitere Hinweise dazu finden Sie im Kapitel 1.3. sowie in der Förderrichtlinie *unternehmensWert:Mensch* unter 4.1., die auf der *uWM*-Webseite unter <http://www.unternehmens-wert-mensch.de/das-programm/wer-wird-gefoerdert.html> eingestellt ist.

Was ist zu dokumentieren?

Die Prozessberater/innen unterstützen Sie darin, die geplanten Maßnahmen umzusetzen. Sie sind auch für die Dokumentation der Beratungen verantwortlich, die über folgende Dokumente erfolgt:

- ▶ Übersichtsliste der Beratungstage,
- ▶ Tagesprotokolle der Prozessberatung und Anlage (von allen Beteiligten unterschriebene Teilnehmerlisten),
- ▶ Betrieblicher Handlungsplan.

Der/die Prozessberater/in füllt für jeden Beratungstag das Tagesprotokoll auf einem separaten Blatt aus und legt es Ihnen innerhalb einer Woche vor. Das Tagesprotokoll wird von allen am Beratungstag Beteiligten unterschrieben.

Sie sind aufgefordert, die regionale EBS zu informieren, sobald mit der Prozessberatung begonnen wurde. Der EBS ist dazu das Tagesprotokoll für den ersten Beratungstag aber auch alle weiteren Tagesprotokolle zuzusenden (per E-Mail oder Post).

Der **verbindliche betriebliche Handlungsplan** als Ergebnisdokumentation der Prozessberatung legt Maßnahmen fest, ebenso die nächsten Schritte über die Beratungsphase hinaus, um Ihnen als Unternehmen eine eigenständige Weiterverfolgung des Veränderungsprozesses zu ermöglichen. Idealerweise sind neben Zielen und Aufgaben auch Zuständigkeiten, Zeitangaben und erreichte oder angestrebte Ergebnisse enthalten. Der betriebliche Handlungsplan wird von Ihnen sowie vom Prozessberater/in unterschrieben.

Für die Tagesprotokolle, die Übersichtsliste der Beratertage sowie auch für den betrieblichen Handlungsplan werden Vorlagen zur Verfügung gestellt, die Sie über Ihre zuständige EBS erhalten.

Erfolgsfaktoren einer guten Prozessberatung – Erfahrungen aus der Modellphase

Aus den Befragungen und Interviews mit den Unternehmen sowie den Beratern/innen im Rahmen der Evaluation der Modellphase des Programms lassen sich die folgenden Erfolgsfaktoren für eine gute Prozessberatung ableiten:

- ▶ Ein guter Prozessberatungsprozess erfordert, dass sich die Geschäftsleitung, aber auch Führungskräfte sowie die Mitarbeiter/innen der Unternehmen ausreichend Zeit für den Beratungsprozess nehmen (z. B. Begleitung des Beratungsprozesses durch eine „Betriebsinterne Umsetzungsgruppe“, „Projektgruppe“ oder bei kleineren Unternehmen eine Person mit Koordinationsfunktion).
- ▶ Es muss eine gemeinsame Ziel- und Rollenklärung (und bei längeren Beratungsprozessen eine regelmäßige Ziel- und Rollenüberprüfung) zwischen dem Unternehmen und dem/der Prozessberater/in stattfinden.
- ▶ Ein guter Verlauf der Prozessberatung ist häufig davon abhängig, ob sich die Prozessberater/innen flexibel auf die zeitlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des beratenen Unternehmens einlassen. Dies hat insbesondere bei kleineren Unternehmen großen Einfluss auf den Erfolg des Beratungsprozesses.
- ▶ Die Mitarbeitereinbindung darf nicht zum Selbstzweck werden: Eine Mitarbeitereinbindung wird insbesondere bei der Bestandsaufnahme und bei der abschließenden Entscheidung für Handlungsansätze sowie bei der Umsetzung nach dem Ende des Beratungsprozesses als sinnvoll angesehen. Vor einer Einbindung der Mitarbeiter/innen müssen strategische Vorentscheidungen durch die Geschäftsleitung getroffen und kommuniziert werden und ggf. Arbeit mit der Führungsebene geleistet werden, damit diese bereit ist, ihre Mitarbeiter/innen auch einzubinden.
- ▶ Die Beratung muss ergebnisoffen durchgeführt werden. Also: Prozessberatung statt „Verkauf“ der Lieblingslösung des/r Beraters/in.
- ▶ Wichtig ist außerdem ein konstruktiver Umgang der Prozessberater/innen mit den Befindlichkeiten und Eigenheiten der Ansprechpersonen.

3.3. Antrag auf Förderung und Erstattung und Feedback zur Erst- und Prozessberatung

Nach der Prozessberatung können Sie mit Hilfe Ihrer EBS einen Antrag auf Förderung und Erstattung der Prozessberatung stellen. Der Antrag muss beim BVA innerhalb eines Zeitraums von **einem Monat** nach Beendigung der Prozessberatung eingehen, **sofern die neun Monate für die Prozessberatung ausgeschöpft wurden**. Wenn Sie die Prozessberatung früher abgeschlossen haben, können Antrag und Verwendungsnachweis auch früher eingereicht werden, damit verlängert sich auch der Bearbeitungszeitraum für die Antragstellung.

Wie wird der Antrag auf Förderung und Erstattung gestellt?

Ihre zuständige EBS begleitet Sie – sofern gewünscht – bei der Antragstellung auf Förderung und Erstattung.

Dem BVA sind zusätzlich zum Antrag und weiteren Nachweisen als **Verwendungsnachweis** folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- ▶ die Übersichtsliste der Prozessberatungstage,
- ▶ alle Tagesprotokolle,
- ▶ der betriebliche Handlungsplan sowie
- ▶ die Rechnung(en) des/r Prozessberaters/in (Original),
- ▶ die Zahlungsnachweise (z. B. Original Kontoauszug).

Wie bereits erläutert, dokumentiert der Beratungsscheck, dass eine Erstberatung stattgefunden hat, alle Fördervoraussetzungen von der Erstberatungsstelle geprüft und die Prozessberatung durch die Erstberater/innen als förderungswürdig eingestuft wurde. Die abschließende Prüfung behält sich das BVA als zuständige Bewilligungsbehörde vor. Das BVA prüft alle eingereichten Unterlagen und veranlasst die Auszahlung.

Ein **Merkblatt zur Antragstellung auf Förderung und Erstattung der Prozessberatung** wird das BVA den EBS und Ihnen zur Verfügung stellen.

Hinweise zur Erstattung

Die Förderung der Beratungsleistung folgt dem Erstattungsprinzip. Das bedeutet, Sie als Unternehmen gehen in Vorleistung und müssen die Kosten der Prozessberatung zunächst komplett aus Eigenmitteln begleichen. Der Beratungsscheck an sich stellt, wie bereits ausgeführt, keine verbindliche Förderzusage dar, wird aber auch nur dann vergeben, wenn Sie im Rahmen des Erstberatungsgesprächs die Checklisten zur Prüfung der Fördervoraussetzungen und der Ausschlussgründe entsprechend ausgefüllt und unterschrieben haben.

Nach Abschluss der Prozessberatung haben Sie innerhalb eines Monats den Antrag auf Förderung inklusive Anlagen und gleichzeitig den Verwendungsnachweis beim BVA einzureichen, mit dem Sie die entstandenen Kosten und das Ergebnis der Prozessberatung nachweisen. Das BVA prüft die eingereichten Unterlagen und veranlasst die Auszahlung. Von einer Erstattung ist auszugehen, sofern die Förderfähigkeit gegeben ist, die Prozessberatung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und alle erforderlichen Nachweise vorliegen.

Sie als Unternehmen sind Antragsteller und Zuwendungsempfänger. Die Möglichkeit einer Abtretungserklärung besteht nicht.

Feedback zur Erst- und Prozessberatung

Zur Sicherstellung der Beratungsqualität und der Effektivität der Beratung wird das Programm kontinuierlich evaluiert. So werden Sie nach Abschluss der Prozessberatung und Antragstellung auf Förderung und Erstattung gebeten, mithilfe eines Fragebogens ein kurzes Feedback zu geben: zur Zufriedenheit mit der Erstberatung, der/dem Prozessberater/in, dem Prozess und dem Programm insgesamt.

Der Feedbackbogen ist ein Bestandteil des gesamten Förderantrags- und Abrechnungsverfahrens.

3.4. Ergebnisgespräch - Bilanzierung der Ergebnisse der Prozessberatung

Das Ergebnisgespräch *ist ein Angebot* der Erstberatungsstellen, gemeinsam mit Ihnen die umgesetzten Maßnahmen und Ergebnisse der Prozessberatung zu bilanzieren und Ihnen im Falle des Bedarfs an weiterer Beratung und Unterstützung geeignete Handlungsoptionen aufzuzeigen. *Das Ergebnisgespräch wird ca. drei bis sechs Monate nach Abschluss der Prozessberatung durchgeführt.*

Ziel des Ergebnisgesprächs ist es zu reflektieren, wie die Handlungsempfehlung umgesetzt und ob die damit verbundenen Zielsetzungen erreicht wurden. Das Ergebnisgespräch kann in eine gemeinsame Abstimmung münden, ob ggf. noch Korrekturen vorgenommen werden müssen, d. h. ob bestimmte Maßnahmen zu Nachjustierungen notwendig sind. Damit werden die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen und der Stand der Veränderungen im Unternehmen nachgehalten.

Information über weitere Handlungsmöglichkeiten

Das Ergebnisgespräch dient auch dazu, im Falle des Bedarfs an weiterer Beratung und Unterstützung geeignete Handlungsoptionen aufzuzeigen. Das können in Frage kommende regionale, lokale oder ggf. landesweite Angebote für KMU sein, z. B. von Land, Kammern, Krankenkassen oder der Bundesagentur für Arbeit. Gleichzeitig wird auch über niedrigschwellige Handlungshilfen informiert, die über die Initiative Neue Qualität der Arbeit angeboten werden, wie beispielsweise der INQA-Unternehmenscheck „Guter Mittelstand“. Diese Angebote finden Sie auch in einer separaten Handreichung *Unterstützungsangebote für KMU für die betriebliche Praxis* auf der Webseite des Programms *uWM*.

Zudem kann bei Bedarf ein zweiter Beratungsscheck ausgestellt werden, sofern der Umfang an maximalen Beratungstagen und die zur Verfügung stehenden Fördermittel noch nicht ausgeschöpft sind und die Dauer des gesamten Folgeprozesses (Prozessberatung und Ergebnisgespräch) nicht die Laufzeit des Programms (Juli 2020) überschreitet. Auch eine anschließende Förderung im Programmzweig *uWM plus* ist möglich.

Impressum

Herausgeber

Programmkoordinierungsstelle *unternehmensWert:Mensch* im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Referat Ic1 – Grundsatzfragen der Arbeitspolitik und der Arbeitskräftesicherung,
11017 Berlin

Kontakt: 030-18527 1011

E-Mail: unternehmenswertmensch@bmas.bund.de

Internet: www.unternehmens-wert-mensch.de

Text

Doreen Molnár, *uWM*-Programmkoordinierungsstelle,

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Redaktion/ Illustrationen

ressourcenmangel Berlin GmbH

E-Mail: presse@ingq.de